

Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

I. Präambel

Die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten treffen den LWL in erster Linie im Rahmen von Beschaffungen verschiedenartiger Güter und Dienstleistungen. Durch die getätigten Beschaffungen hat der LWL einen Einfluss auf u.a. die Umwelt, den Schutz von Ressourcen sowie auf faire Arbeitsbedingungen. Der LWL sieht sich daher in der Pflicht, jede Auftragsvergabe nicht nur auf wirtschaftliche, sondern auch auf menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien zu überprüfen. Der LWL steht somit für eine nachhaltig orientierte Beschaffungspolitik, die gleichermaßen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt und in Einklang bringt.

Die Grundsatzklärung wurde von dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt und gilt für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

II. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Der LWL mit all seinen Mitarbeitenden verpflichtet sich, Menschenrechte in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in den globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Der LWL richtet dafür sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen¹ sowie ILO-Kernarbeitsnormen² aus und setzt somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um.

III. Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Auf der Grundlage einer eigenen Risikoanalyse sind die im Folgenden dargestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für den LWL identifiziert worden:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)

¹ [UN-leitprinzipien-de-data.pdf \(auswaertiges-amt.de\)](#) (zuletzt abgerufen am 01.02.2024)

² [ILO Kernarbeitsnormen \(ILO-Berlin\)](#) (zuletzt abgerufen am 01.02.2024)

- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von unregelmäßiger Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)
- Korruption und Bestechung
- Umweltschutzverstöße

In den vorgenannten Themenfeldern sieht der LWL die größten Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftsaktivitäten oder den dazugehörigen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen.

IV. Risikomanagement

Zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten richtet der LWL nach Maßgabe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG³) in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen ein Risikomanagement ein, das dazu dient, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit und entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln, zu bewerten, zu priorisieren, zu verhüten, zu mindern und darüber Bericht zu erstatten.

Hinweis: Die Achtung der Menschenrechte ist ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird dieser Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten beim LWL in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt.

1. Risikoanalyse

Mithilfe einer etablierten jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse werden die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferer ermittelt und bewertet, um potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu (er)kennen. Dazu zählt die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken, die sich durch die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen beim LWL ergeben.

Das LWL-weite Risiko- und Lieferantenmanagement wird zu diesem Zweck systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt. Ebenso fließen Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden gewonnen werden, in die Risikoanalyse ein.

³ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

Die Ergebnisse werden als Grundlage zur Erstellung und Anpassung interner Beschaffungsvorschriften, Prozesse und Schulungen herangezogen, um den sich verändernden Anforderungen Rechnung zu tragen. Sie fließen in die Entscheidungsprozesse des LWL in Bezug auf den Einkauf, die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen.

2. Präventionsmaßnahmen und Wirksamkeitskontrollen

Um der Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzt der LWL auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf sie zu verhüten oder zumindest zu minimieren. Dafür wurden insbesondere die im Folgenden dargestellten standardisierten Prozesse beim LWL etabliert.

2.1. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Umsetzung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsbereichen
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich
- Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen

2.2. Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl des Zulieferers
- Alle unmittelbaren Geschäftspartner werden im Wege der Vergabeverfahren vertraglich verpflichtet, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.
- Aktiver und systematischer Austausch mit Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen von Lieferanten sowie regelmäßiger Austausch mit anderen Unternehmen, beispielsweise im Rahmen von Branchendialogen.
- Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen beim LWL oder entlang seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem Verdacht sorgfältig und konsequent nachgegangen. Dabei werden die Geschäftspartner des LWL zur Unterstützung der Sachverhaltsklärung und vollumfänglichen Kooperation verpflichtet.
- Der LWL wird sich in Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vorbehalten. Unabhängig davon wirkt er auf die Wiedergutmachung der Verletzung hin.

2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern

Bei substantiiertem Kenntnis einer Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei mittelbaren Zulieferern führt der LWL die in § 9 Abs. 3 LkSG aufgeführten Maßnahmen anlassbezogen und unverzüglich durch.

2.4. Abhilfemaßnahmen

Ist die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten oder steht eine solche unmittelbar bevor, so ergreift der LWL unverzüglich folgende Abhilfemaßnahmen:

- Maßnahmen, die im eigenen Geschäftsbereich zur Beendigung der Verletzung führen (z.B. personelle sowie organisatorische Maßnahmen)
- Konzepterstellung und –umsetzung, durch die die begangene Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer beendet oder minimiert wird (gleiches gilt gegenüber mittelbaren Zulieferern im Falle substantiiertem Kenntnis einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung)

3. Wirksamkeitskontrolle

Der LWL wird die Wirksamkeit seiner Maßnahmen insbesondere wie folgt kontrollieren:

- Anlassbezogene, mindestens jedoch jährliche Wirksamkeitskontrollen
- LWL-interne risikobasierte Audits, Befragungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der eigenen Mitarbeiter*innen
- Kontinuierliche Prüfungen der Wertschöpfungsketten, insbesondere risikobasierte Audits bei den direkten Lieferanten (z.B. in Form von Unterlagenprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen)

4. Beschwerdemanagement

Der LWL betreibt ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement, um mögliche nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen durch den LWL und seinen Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeber*innen wird eingehalten. Das betriebliche Beschwerdemanagementsystem ist öffentlich zugänglich.

5. Berichterstattung

In dem jährlich erscheinenden Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im jeweils vergangenen Geschäftsjahr wird die Öffentlichkeit über die menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse des LWL sowie deren Wirksamkeit informiert.

V. Erwartungen an die Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette

Der LWL erwartet sowohl von den eigenen Mitarbeitenden sowie von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung auch an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Münster, 04.04.2024

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Dr. Georg Lunemann

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

